- 31. 1. Was ist unter der "erhaltenen Rachricht" in § 158 ABGB. zu berstehen?
- 2. Wann ist das Bestreiten der ehelichen Geburt nach § 158 ABGB., wann nach § 1594 BGB. zu beurteilen?

ABGB. § 158. EG. z. BGB. Art. 18.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 17. Juni 1940 i. S. A. J. (Kl.) w. Berteibisger ber ehelichen Geburt des W. J. (Bekl.). VIII 75/40.

- I. Landgericht Mährisch-Schönberg.
- II. Oberlanbesgericht Leitmerig.

W. J. wurde am 19. Januar 1936 von der Ehefrau des Klägers geboren. Der Kläger hat an diesem Tage Kenntnis von der Geburt erlangt. Am 6. Februar 1939 erhielt er von seiner Frau eine Erkärung des Inhalts, daß sich aus der immer deutsicher hervortretenden Ahnlichkeit des Kindes ergebe, daß dieses einem Verkehr mit Ignaz H. entstamme. Mit der am 17. Februar 1939 erhobenen Klage beantragt der Kläger, W. J. für unehelich zu erklären. Beide Vordergerichte haben die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß sie erst nach Ablauf der dreimonatigen Frist des § 158 ABGB. angebracht worden sei. Die Kevision hatte keinen Ersolg.

Grunbe:

Der Kläger hält an ber Meinung fest, daß die Nachricht, mit ber gemäß § 158 ABGB. die dreimonatige Frist für die Mage beginnt. sich nicht auf die Geburt des Kindes, sondern auf Umstände beziehen musse, aus benen ber Chemann ber Mutter mit Sicherheit barauf schlieken könne, daß er nicht der Erzeuger des Kindes sei. Nach seiner Meinung genügen nicht einmal Zweifel bes Mannes an ber Chelichfeit bes Kindes, um die Frist in Gang zu setzen: sie beginne vielmehr erst, wenn der Mann sichere Beweise für die Unehelichkeit des Kindes erhalte. Diese Unsicht verkennt ben 3wed ber gesetlichen Bestimmung, der dahin geht, daß die Rechtsstellung eines in der Ehe geborenen Kindes in fürzester Frist jeder Anfechtung entrudt werde. Sie widerspricht der einheitlichen Lehre (Manr-Harting Lehrbuch IV S. 91: Bartsch ABGB. II S. 890) und der ständigen Rechtsprechung (Entsch. des Obersten Gerichts in Brünn Nr. 8706 und 10969 Mrager Archiv 1930 S. 128 und 1932 S. 692]; Entsch. des Obersten Gerichtshofs in Wien SR. Bb. XI Nr. 189, Bb. XVI Nr. 178). Auch für

das Recht des Allgemeinen Bürgerlichen Gesethuches hat zu gelten, was im zweiten Absahe des § 1594 des deutschen Bürgerlichen Gesethuches in seiner ursprünglichen Fassung ausdrücklich bestimmt war, daß nämlich die Frist zur Ansechtung der Chelichkeit für den Mann mit dem Zeitpunkte beginnt, in dem er von der Geburt des Kindes sichere Kenntnis erlangt. Es ist Sache des Mannes, innerhalb dieser Frist zu prüsen, ob er Anlaß hat, die Chelichkeit des Kindes zu bestreiten.

Der Kläger behauptet, daß diese Bestimmung der national= sozialistischen Rechtsanschauung widerspreche, die erfordere, daß die Familienrechte jederzeit ohne Rudfichten auf irgendwelche Friften entsprechend der blutmäßigen Abstammung geordnet werden können. Er will infolgebessen, daß § 158 ABGB. dieser Anschauung gemäß eine neue Auslegung erfahre ober bag in freier Rechtsfindung von der Anwendung des § 158 ABGB. abgegangen und § 1594 BGB. in der Fassung des Gesetzes über die Anderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften usw. vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) angewendet werbe, laut beren die Rlagefrist für den Chemann erst mit der Kenntnis der für die Unehelichkeit des Kindes lbrechenden Gründe beginne. Allein ob die nationalsozialistische Rechtsanschauung einer gesetzlichen Anordnung widerspricht, darüber hat der Richter dort keine Erwägungen anzustellen, wo der nationalsozialistische Gesetzeber selbst in jüngster Zeit gesprochen hat. § 34 des erwähnten Gesetzes hat aber die Anwendung der neuen Bestimmungen über die Anfechtung der Chelichkeit für das Land Ofterreich vorläufia ausgeschlossen. Daraus muß in Verbindung mit dem Umstande, daß — ungleich anderen neuen auf Che und Familie bezüglichen Gesetzen — das Gesetz auch im Subetenlande nicht in Kraft gesett wurde, der Schluß gezogen werden, daß es der Gesetgeber für die Anfechtung der Chelickkeit eines Kindes im Geltungsbereiche des Allgemeinen Bürgerlichen Gesethuches bis auf weiteres beim alten Rechtszustande belassen wollte. Hieraus folgt, daß alle vom Kläger angeführten Umstände, aus benen sich ergeben soll, daß der Beklagte nicht vom Kläger, sondern von H. gezeugt wurde, nichts baran andern können, daß die Klage auf Aberkennung der Rechtsstellung eines ehelichen Kindes schon wegen Verspätung abgewiesen werden mußte.

Dieses Ergebnis will der Mäger durch den hinweis darauf bekämpfen, daß es bei dieser Rechtsanschauung auf den zufälligen

Umstand ankäme, wo das Kind seinen Wohnsit habe: bei Uberfiedlung in das Altreich wäre eine Anfechtung der Shelichkeit nach § 1594 BBB. in seiner neuen Fassung möglich, bei Verbleiben des Kindes im Sudetengau aber unmöglich. Allein, welches von mehreren in einem Staat örtlich nebeneinander geltenden Rechten anzuwenden ist, im vorliegenden Falle also bas Allgemeine Bürgerl de Gesethuch ober bas Bürgerliche Gesethuch. richtet sich nach denselben Grundsätzen, die für das zwischenstaatliche Recht gelten (Walker Internationales Privatrecht 5. Aufl. S. 11). Nach der Rechtslehre ist die Frage, ob ein Kind als ehelich anzusehen ist, nach dem Rechte des Staates zu beurteilen, dem der Chemann ber Mutter zur Reit ber Geburt bes Kindes ober, wenn er früher gestorben ist, zur Zeit seines Tobes angehörte (Walker a. a. D. S. 777). Dieser Grundsat, ber für bas Altreich in Art. 18 EG. 3. BGB. ausgesprochen ist, gilt nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung auch im Geltungsbereiche des Allgemeinen Bürgerlichen Gesethuches (Walker UBGB. I S. 326; Entich, bes Obersten Gerichts in Brunn Nr. 71 [Brager Archiv 1920 Beil. 4 S. 53]). Für das zwischengebietliche Recht ist bei Fragen des Versonen- und Familienrechts an Stelle der Staatsbürgerschaft von Bedeutung, welchem Rechtsaebiete die in Frage kommende Person im entscheidenden Zeitpunkt angehörte. Diese Frage ist für den Aläger im vorliegenden Rechtsstreit nicht ausdrücklich erörtert worden; doch kann nach dem Akteninbalt ohne Bedenken davon ausgegangen werden, daß der Mäger tichechostowakischer Staatsbürger war, daß daher sein Bersonalstatut durch das Allgemeine Bürgerliche Gesetbuch bestimmt ist. kann die Frage, ob für die Anfechtung der Chelichkeit das Recht zu gelten hat, das zur Zeit ber Geburt bes Kindes in Kraft stand. ober eine spätere gesetliche Bestimmung, eine Frage, die für den Bereich des Bürgerlichen Gesethuches durch § 26 des schon erwähnten Gesetes vom 12. April 1938 ausbrucklich geregelt wurde, unentschieden bleiben, da sich für das Subetenland der Rechtszustand nicht geändert hat.

(Sodann wird bezüglich der Frage, ob, von wem und auf welchem Weg unbeschadet der samilienrechtlichen Stellung des Beklagten als eines ehelichen Kindes des Klägers die Feststellung der blutmäßigen Abstammung des Kindes begehrt werden kann, auf die Entscheidung RGB. Bd. 163 S. 399 verwiesen.)